

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 19

Freitag, den 7. Oktober 2022

Nummer 10

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwielochsee für das Haushaltsjahr 2022	Seite 2
Bekanntmachung der Nutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Neu Zauche für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für Wehrpflicht sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) – Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit Wahlen	Seite 5
Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung – Gemarkung Lieberose, Flur 5	Seite 6
Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung – Gemarkung Lieberose, Flur 11	Seite 6
Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung – Gemeinde: Spreewaldheide, Gemarkung: Laasow, Flur 3, Az.: 22_62_60_0068 / Gemarkung: Laasow, Flur 2, Az.: 22_62_60_0069	Seite 7

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwielochsee für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.09.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 2.866.500 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 3.199.400 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| | |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 2.811.400 EUR |
| Auszahlungen auf | 3.001.000 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.514.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.757.200 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	296.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	220.600 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	23.200 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 1.441 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 382 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 20.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000 EUR festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten, in den Verwaltungsgebäuden

**15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11 –
Kämmerei –
15868 Lieberose, Markt 4 – Hauptamt –**

aus.

Die Haushaltssatzung 2022 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), den 08.09.2022

*gez. Boschan
Amtdirektor*

Nutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Neu Zauche für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen

Die Gemeinde Neu Zauche erlässt aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. /22, [Nr. 18] Seite 6), i. V. m. den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die folgende von der Gemeindevertretung Neu Zauche am 28.07.2022 beschlossene Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Nutzungs- und Gebührensatzung sind

- das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Briesensee, Anschrift: Dorfstraße 48B, 15913 Neu Zauche.
- das Gemeindezentrum im Ortsteil Caminchen, Anschrift: Caminchener Dorfstraße 13, 15913 Neu Zauche
- das Gemeindeobjekt Neu Zauche
Anschrift: Sacrower Weg 1B, 15913 Neu Zauche

(2) Zu den öffentlichen Ausstattungen gehört sämtliches Inventar.

(3) Für die Nutzung der Gemeinderäume sowie der Ausstattungen wird nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen eine Gebühr erlassen.

(4) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes für die Gemeinderäume und der Regelung der Benutzungsgebühren.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Neu Zauche stehen vorrangig allen Einwohnern der Gemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie den ortsansässigen Vereinen und Interessengruppen zur Verfügung.

Bei juristischen Personen ist ein namentlicher Vertreter zu benennen.

Eine Nutzung durch ortsfremde Personen ist auf entsprechende Anfrage und nach Vereinbarung möglich.

§ 3 Nutzung der öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen

(1) Die Überlassung der öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen erfolgt durch die Gemeinde Neu Zauche, vertreten durch das Amt Lieberose/Oberspreewald, aufgrund schriftlich abzuschließender Nutzungsverträge nach Bedingungen dieser Satzung.

(2) Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Bedarfsanmeldung. Im Streitfall entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neu Zauche. Voreintragungen für den Nutzungsbedarf im zu führenden Jahresveranstaltungsplan sind frühestens ab dem 01.12. eines jeden Jahres für das Folgejahr möglich.

(3) Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht. Bei einer Nutzungsänderung des Objektes besteht ein sofortiges Sonderkündigungsrecht der Gemeinde Neu Zauche, vertreten durch das Amt Lieberose/Oberspreewald.

(4) Beschädigungen sind der Gemeinde Neu Zauche, vertreten durch das Amt Lieberose/Oberspreewald, unverzüglich anzuzeigen.

(5) Eine ständige kommerzielle Nutzung der Räumlichkeiten (z. B. als Gaststätte, Schulungseinrichtung, etc.) ist nicht gestattet.

(6) Bei kommunalpolitischen Gremien (Amtsausschuss, Gemeindevertretung, Ortsbeiräte) übernimmt der Objektwart die Stellung der Stühle und Tische, sorgt für eine ausreichende Beheizung und Lüftung sowie für die Reinigung der öffentlichen Einrichtungen.

§ 4 Nutzungszeiten

Die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen können nur im Rahmen des Vertrages und in der Regel bis 24:00 Uhr erfolgen. Die Dauer der Benutzung kann auf Antrag verlängert werden.

§ 5 Pflichten des Nutzers

(1) Dem Nutzer einer der in § 1 genannten Einrichtungen obliegen folgende Pflichten:

- a) Der Nutzer darf die in der Nutzungsvereinbarung gemietete Einrichtung und Ausstattung zum angemeldeten Termin und dem zugrunde liegenden Zweck nutzen. Diese darf weder an Dritte überlassen, noch darf eine Mitbenutzung durch Dritte gestattet werden.
- b) Die Hausordnung ist während der Nutzungsdauer einzuhalten. Als allgemein verbindlich gilt die in Anlage 2 aufgeführte Hausordnung.

- c) Der Schlüsselempfang und die Schlüsselrückgabe erfolgen durch bzw. an den Objektwart. Der Objektwart kontrolliert sowohl bei der Übergabe der öffentlichen Einrichtung, als auch bei der Abnahme den ordnungsgemäßen Zustand der Räume, die Vollständigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand des Inventars und meldet Schäden unverzüglich. Die ordnungsgemäße Übergabe und Abnahme ist schriftlich zu bestätigen. Werden dem Objektwart bei der Übergabe der öffentlichen Einrichtung keine Mängel angezeigt, gelten die überlassenen Räume/ Einrichtungen als ordnungsgemäß. Informationen über Schäden u. ä., welche während der Nutzung entstanden sind, sind dem Objektwart unverzüglich mitzuteilen. Der Nutzer hat die Räume bis spätestens 12:00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Werktages zu räumen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung.
- d) Eine Weitergabe des Schlüssels und/oder die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist untersagt.
- e) Der Nutzer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, verantwortlich. Er übernimmt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.
- f) Auf den sorgsamsten Umgang mit den Einrichtungsgegenständen ist zu achten sowie auf die Vermeidung von Schäden und Verschmutzungen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Einrichtungen und deren Inventar vollständig bleiben und nichts aus den Räumlichkeiten entfernt wird.
- g) Der Nutzer ist für die gereinigte Übergabe der angemieteten Einrichtungen und Plätze verantwortlich. Bei festgestellten Unzulänglichkeiten wird eine nachträgliche Reinigung gefordert. Sollte diese nicht zufrieden stellend oder nicht durchgeführt worden sein, wird ein Reinigungsunternehmen auf Kosten des Nutzers beauftragt.
- h) Die Räumlichkeiten sind in dem Einrichtungszustand (Bestuhlung, Aufstellung der Tische, etc.) zurückzugeben, wie diese bei der Übergabe bestanden.

§ 6 Gebührenhöhe

(1) Für die nach Nutzungsvereinbarung überlassenen öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen ist eine Gebühr zu entrichten:

Dorfgemeinschaftshaus Briesensee	57,00 € pro Tag
2,40 € pro Stunde	
Gemeindezentrum Caminchen	59,00 € pro Tag
2,45 € pro Stunde	
Gemeindeobjekt Neu Zauche	34,00 € pro Tag
1,45 € pro Stunde	
Gemeindeobjekt Neu Zauche (nur Küche + Sanitär)	15,00 € pro Tag
0,65 € pro Stunde	

(2) Zusätzlich kann eine Reinigungsleistung (Sanitärbereich und Fußboden) in Anspruch genommen werden. Dafür fällt eine Reinigungsgebühr von 75,00 € an.

(3) Die Gebühr ist spätestens zwei Wochen (Zahlungseingang) nach Erhalt des Gebührenbescheides auf das Konto der Gemeinde Neu Zauche zu überweisen. Die Bescheiderstellung erfolgt durch das Amt Lieberose/Oberspreewald.

(4) Keine Nutzungsgebühr für die in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen wird erhoben für:

1. Sitzungen, Veranstaltungen und Versammlungen kommunalpolitischer Gremien (Amtsausschuss, Gemeindevertretung, Ortsbeiräte),
2. Dienstberatungen der Freiwilligen Feuerwehr,
3. Veranstaltungen des Seniorenbeirates und
4. vereinsinterne Veranstaltungen, Proben oder Vorbereitungen.

Eine Gebührenbefreiung scheidet grundsätzlich bei nicht ortsansässigen Vereinigungen und Veranstaltern aus.

§ 7 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der in der Nutzungsvereinbarung genannte Nutzer. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 8 Ausschluss von der Nutzung

(1) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung der entsprechenden Einrichtung hat die Gemeinde Neu Zauche, vertreten durch das Amt Lieberose/Oberspreewald das Recht, den Nutzer ganz oder teilweise von der Nutzung der in dieser Satzung aufgeführten öffentlichen Einrichtungen auszuschließen.

(2) Parteipolitische Veranstaltungen jeglicher Art sind ausgeschlossen.

§ 9 Hausrecht

Die von der Gemeinde Neu Zauche beauftragten Personen üben gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Bei Nutzung übt der verantwortliche Nutzer eingeschränkt auf seine Veranstaltung das Hausrecht aus.

§ 10 Haftung

(1) Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Nutzung entstehen. Der Nutzer stellt die Gemeinde Neu Zauche von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

(3) Für Schäden, die durch den Nutzer, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den benutzten Räumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Nutzer. Der Nutzer hat den Schaden zu beseitigen oder für die Beseitigung des Schadens finanziell aufzukommen. Es obliegt dem Nutzer den Beweis dafür vorzulegen, dass kein schuldhaftes Verhalten vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde Neu Zauche entstehen.

(4) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Objektwart zu melden.

(5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Neu Zauche oder das Amt Lieberose/Oberspreewald nicht.

§ 11 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Neu Zauche für die öffentlichen Einrichtungen tritt rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Neu Zauche für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen vom 17.09.2020 außer Kraft.

Straupitz, den 06.09.2022

gez. Boschan
Amtdirektor

Anlagen

Anlage 1 Objektwarte
Anlage 2 Hausordnung
Anlage 3 Nutzungsvereinbarung

Anlage 1 Objektwarte

Dorfgemeinschaftshaus Briesensee

Objektwart: Name, Vorname

.....

.....

Unterschrift

Gemeindezentrum Caminchen

Objektwart: Name, Vorname

.....

.....

Unterschrift

Gemeindeobjekt Neu Zauche

Objektwart: Name, Vorname

.....

.....

Unterschrift

Anlage 2

Hausordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Neu Zauche

- Die Nutzer und Besucher der Einrichtungen sind verpflichtet, störende Geräusche besonders in den Mittagsstunden und nach 22 Uhr zu vermeiden.
- Scharf oder übelriechende, leicht entzündbare oder irgendwie schädliche Dinge sind zu beseitigen. Die Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten.
- Kinder sind von den Eltern zu beaufsichtigen.
- Zur Abwendung und Minderung eines drohenden Schadens, insbesondere auch ausreichende Maßnahmen gegen das Aufkommen von Ungeziefer, sind für die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen und Unrat (Müll, Scherben, Küchenreste usw.) die aufgestellten Mülltonnen und Wertstoffbehälter zu nutzen.
- Das Mitbringen von Tieren in der Einrichtung ist untersagt.
- Fahrzeuge sind grundsätzlich auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen, Fahrräder in den Fahrradständern.
- Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Fenster der Räume zu schließen, die Heizkörper sind herunter zu regeln und die Außentüren sind zu verschließen.
- Störungen an Be- und Entwässerungsanlagen, elektrischen Anlagen und sonstigen Hauseinrichtungen sind unverzüglich dem Objektwart oder dem Bürgermeister zu melden.
- Mit dem Gebrauch elektrischer Energie, Wasser und Heizenergie ist sparsam umzugehen.
- Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände der Einrichtungen sind sorgsam zu behandeln. Der Nutzer verpflichtet sich, für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in den ihm überlassenen Räumlichkeiten einschließlich der Außenanlagen zu sorgen.
- Auf private Garderobe und mitgebrachte Sachen ist selbst zu achten. Die Gemeinde Neu Zauche übernimmt keinerlei Haftung für Abhandenkommen oder Beschädigungen.
- Das Rauchen in den öffentlichen Einrichtungen ist nicht gestattet (Nichtraucherschutzgesetz – BbgNiRSchG).
- Das Mitführen, Vertreiben oder Konsumieren von Drogen ist generell verboten. Das Mitführen von verbotenen Gegenständen und Waffen im Sinne des Waffengesetzes ist untersagt.

- Die Verbreitung von rechtsextremem Gedankengut, die Verwendung von verfassungswidrigen Symbolen und Kennzeichen sowie die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen sind in den öffentlichen Einrichtungen verboten. Das Abspielen von gewaltverherrlichender Musik ist nicht gestattet.

Anlage 3

Nutzungsvereinbarung

gemäß der Gebührensatzung vom 28.07.2022 der Gemeinde Neu Zauche

Zwischen der Gemeinde Neu Zauche

und dem/der
vertreten durch

Herrn/Frau

Wohnanschrift:

.....

.....

.....

Telefon:

als **verantwortlichen Nutzer** wird Folgendes vereinbart:

Nutzer:

mietet von/bis Datum:Uhrzeit:
das Objekt

zum Zweck/Veranstaltungsinhalt:

Für die Nutzung der aufgeführten Objekte ist eine Gebühr zu entrichten.

Die Rechnungslegung erfolgt über das Amt Lieberose/Oberspreewald.

Die Übergabe/Abnahme seitens der Gemeinde erfolgt durch den Objektwart. Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage der **Nutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Neu Zauche für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen.**

Der Nutzer verpflichtet sich zur Einhaltung des COVID-19 – Hygieneplans.

Festgestellte Beschädigungen sind bei der Übergabe/Abnahme zu vermerken. Für Schäden / Verluste während der Nutzung haftet der o. g. verantwortliche Nutzer. Die tatsächlichen Nutzungszeiten und die Übernahme und Rückgabevermerke sowie die dabei festgestellten Mängel sind in das Belegbuch einzutragen. Zusatzvereinbarungen:

.....

.....
Objektwart Verantwortlicher Nutzer

Datum:

festgestellte Mängel:

.....

.....

.....
Objektwart Verantwortlicher Nutzer

Rückgabe / Rückübernahme am

festgestellte Mängel:

.....
.....

.....
Objektwart Verantwortlicher Nutzer

Verteiler: Verantwortlicher Nutzer
Gemeinde Neu Zauche/Amt Lieberose/Oberspreewald

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für Wehrpflicht sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit Wahlen

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**Das Formular zur Einrichtung einer Übermittlungssperre erhalten Sie im Einwohnermeldeamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald zu den Sprechzeiten.
Ein bereits eingelegter Widerspruch bleibt weiterhin gültig.**

Landkreis Dahme-Spreewald Der Landrat



Information

des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

Im Amt Lieberose/Oberspreewald, Gemeinde: Lieberose, Gemarkung: Lieberose, Flur 5

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 22_62_60_0065

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 14. Oktober 2022 bis 14. November 2022

*Im Auftrag
Kuse -Amtsleiter-*

Landkreis Dahme-Spreewald Der Landrat



Information

des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

Im Amt Lieberose/Oberspreewald, Gemeinde: Lieberose, Gemarkung: Lieberose, Flur 11 wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 22_62_60_0076

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 17. Oktober 2022 bis 17. November 2022

*Im Auftrag
Kuse -Amtsleiter-*

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat



Information

des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

Im Amt: Lieberose/Oberspreewald

Gemeinde: Spreewaldheide, Gemarkung: Laasow, Flur 3

Az.: 22_62_60_0068

Gemarkung: Laasow, Flur 2

Az.: 22_62_60_0069

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben.

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 17. Oktober 2022 bis 17. November 2022

Im Auftrag

Kuse –Amtsleiter-



- Herausgeber:
Amt Lieberose/Oberspreewald
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald)

- Verantwortlich:
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla

- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg

- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

- Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04, und in 15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

